

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und
Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast
(Niederschlagswasserbeitrags- und –gebührensatzung) vom 15.06.2006**

Aufgrund der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 01.08.2006 (GVOBl. M-V S. 634) und des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 06.08.2008 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 15.06.2006 erlassen:

Artikel 1

1. Die **Präambel** wird inhaltlich und in Ihrer Form wie folgt geändert:

„Aufgrund der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 01.08.2006 (GVOBl. M-V S. 634) und des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 06.08.2008 folgende Satzung erlassen:“

2. **§ 10 Benutzungsgebühren**

Ein Absatz 3 wird neu eingefügt:

(3) Der Gebührenpflicht unterliegen auch nicht angeschlossene Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt.

3. **§ 11 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstücks. § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

4. **§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen bzw. entwässert Niederschlagswasser in diese, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

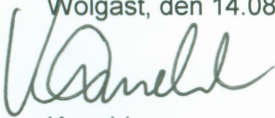
(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen bzw. entwässert erstmals Niederschlagswasser in diese, entsteht die Gebührenpflicht am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Tag an dem das Grundstück angeschlossen wird bzw. an dem erstmals Niederschlagswasser entwässert wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung während des Kalenderjahres bzw. wird letztmalig Niederschlagswasser in diese entwässert, entsteht die Gebührenpflicht für den bis dahin verstrichenen Teil des Kalenderjahres mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt bzw. letztmalig Niederschlagswasser entwässert wird, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 14.08.2008



Kanehl
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

